

02.09.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4238 vom 30. Juli 2024
der Abgeordneten Sonja Bongers, Julia Kahle-Hausmann und Frank Müller SPD
Drucksache 18/10153

Schutz demokratischer Rechtsstaatlichkeit - Verfassungsfeindliche Tendenzen bei ehrenamtlichen Richtern und Richterinnen in Nordrhein-Westfalen

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Schöffen und Schöffinnen in Nordrhein-Westfalen üben eine Tätigkeit mit hoher Verantwortung aus: Sie leisten als Vertreter der Bürgerinnen und Bürger einen wichtigen Dienst für den demokratischen Rechtsstaat und tragen durch die vollumfängliche Ausübung des Richteramts mit demselben Stimmrecht wie Berufsrichterinnen und -richter maßgeblich zur Entscheidung über die Zukunft von Angeklagten und zur Urteilsfindung in der Strafjustiz bei. Dabei haben sie nicht nur dieselben Rechte, sondern vor allen Dingen auch dieselben Pflichten wie Berufsrichterinnen und -richter. Insbesondere sind sie zur Neutralität wie auch zur Unparteilichkeit und auch der Verfassungstreue verpflichtet. Jenseits der Gerichte unterliegen sie bzw. ihre Äußerungen einem Zurückhaltungs- und Mäßigungsgebot.

Seit einiger Zeit mehren sich jedoch Fälle, in denen Schöffen und Schöffinnen gegen diese Pflichten verstoßen. So musste im Januar 2023 ein Prozess in Erfurt neu verhandelt werden, da eine beteiligte Schöffin wiederholt durch rechtsextremen Aktivismus aufgefallen war. Das OLG Thüringen berief in der Konsequenz auf Grund des damit einhergehenden Verstoßes gegen das Mäßigungsgebot die betroffene Schöffin ab und entband sie von ihrem Amt¹. Aktuell berichtet Correctiv² von einem Fall in Essen, wo ebenfalls rassistische, queerfeindliche und rechtsextreme Positionen durch eine Ersatzschöffin öffentlichkeitswirksam vertreten werden; Positionen die bereits zu ihrem Ausschluss aus anderen kommunalen Gremien geführt haben, allerdings bisher noch nicht von ihrer Tätigkeit als Ersatzschöffin. Experten beurteilen in diesem Fall insbesondere ihre Infragestellung der rechtsstaatlichen Grundordnung und des Justizsystems als besorgniserregend.

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 4238 mit Schreiben vom 28. August 2024 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern beantwortet.

¹ <https://www.lto.de/recht/justiz/j/thueringer-oberlandesgericht-s-ar-523-schoeffin-wird-ihres-amtes-enthoben-rechte-kreise>

² <https://correctiv.org/aktuelles/justiz-polizei/2024/07/04/schoeffin-am-amtsgericht-essen-hetzt-gegen-migranten-und-zweifelt-an-unabhaengigkeit-der-justiz/>

1. *Wie viele ähnliche Fälle, also die Abberufung bzw. versuchte Abberufung von Schöffen und Schöffinnen auf Grund verfassungsfeindlicher Tendenzen, sind der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen seit 2017 bekannt?*

In dem genannten Zeitraum ist es in den Bezirken der Oberlandesgerichte Düsseldorf, Hamm und Köln zu insgesamt acht Abberufungen von Schöffinnen oder Schöffen wegen verfassungsfeindlicher Tendenzen gekommen. Zum Stichtag 1. Januar 2024 waren in Nordrhein-Westfalen insgesamt 10.074 Hauptschöffinnen bzw. Hauptschöffen tätig.

2. *Welche Überprüfungen müssen sich die gemeldeten Personen unterziehen, um als Schöffen und Schöffinnen in Nordrhein-Westfalen ausgewählt bzw. berufen zu werden?*

Bereits bei der Aufstellung der Vorschlagslisten für die Schöffenwahlen prüfen die Gemeinden sorgfältig, ob die Vorgeschlagenen für das Schöffenamtsamt geeignet sind (Nr. 2. 6 der Allgemeinverfügung des Ministeriums der Justiz und des Runderlasses des Ministeriums für Generationen, Familien, Frauen und Integration (jetzt: Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) vom 04.03.2009 - JMBl. NRW S. 70 – („Schöffenwahl-AV“) in der Fassung vom 6. Dezember 2022). Mit der Auflegung der Vorschlagslisten gemäß § 36 Absatz 3 GVG und Nr. 2.9 der Schöffenwahl-AV erhalten die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, diese zu prüfen und etwaige Hinderungsgründe im Wege des Einspruchs mitzuteilen. Nach der Übersendung der Vorschlagslisten an die Gerichte entscheidet der dort zu bildende Schöffenwahlausschuss zunächst gemäß § 41 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) über die Einsprüche gegen die Vorschlagsliste und wählt im Anschluss gemäß § 42 GVG aus der berichtigten Vorschlagsliste die erforderliche Anzahl der Schöffinnen und Schöffen sowie der Ersatzschöffinnen und Ersatzschöffen. Bei Zweifeln an der Verfassungstreue einer Person besteht für die Gemeinden und für die Gerichte die Möglichkeit, den Verfassungsschutz und neben diesem auch die Staatsschutzdienststellen der Polizei zu kontaktieren. Zudem holen die Amtsgerichte, bei denen ein Schöffengericht besteht, sowie die Landgerichte, sobald ihnen die Namen der für sie gewählten Personen für das Haupt- und Ersatzschöffenamtsamt bekannt sind, für jede gewählte Person eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister für Zwecke der Rechtspflege (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG) ein (Nr. 5.1 Schöffenwahl-AV).

Im Rahmen ihrer Vereidigung haben sich die Bewerberinnen und Bewerber für das Schöffenamtsamt zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen. Die Schöffinnen und Schöffen werden vor ihrer ersten Amtshandlung in öffentlicher Sitzung des Gerichts nach § 6 des Richter- und Staatsanwältegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wie folgt vereidigt:

„Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen [, so wahr mir Gott helfe].“

3. *Was konstituiert einen Verstoß gegen das Mäßigungsgebot, auf Grund dessen eine Abberufung einer Schöffin bzw. eines Schöffen beantragt werden kann?*

Das Mäßigungsgebot wird gemeinhin in § 39 des Deutschen Richtergesetzes verortet. Es konkretisiert sowohl für die hauptamtlichen als auch die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter die Dienstpflicht zur Unabhängigkeit. Richterinnen und Richter müssen danach nicht

nur innerlich unabhängig sein, sondern auch unabhängig nach außen erscheinen. Dabei bezieht sich das Mäßigungsgebot nicht nur auf das Verhalten der Richterinnen und Richter innerhalb des Amtes, sondern auch auf das Verhalten außerhalb des Amtes, weil dieses Verhalten Rückschlüsse auf gegenwärtige und künftige richterliche Tätigkeit ermöglichen kann. Richterinnen und Richter haben sich daher stets so zu verhalten, dass in der Öffentlichkeit kein ernstlicher Zweifel daran auftritt, dass sie gerecht und unabhängig urteilen. Sie haben sich für unseren demokratischen Rechtsstaat einzusetzen und einer freien und vielfältigen Gesellschaft offen gegenüberzustehen. Abweichenden Überzeugungen und Wertvorstellungen haben sie aufgeschlossen zu begegnen. Ihre Entscheidungen haben sie unparteilich und ausgewogen zu treffen.

4. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, auf Landesebene Kommunen und Justiz bei der Auswahl von Schöffinnen und Schöffen zu unterstützen?

Bei Zweifeln an der Verfassungstreue einer Person besteht für die Auswahlgremien die Möglichkeit, den Verfassungsschutz zu kontaktieren. Auf die Antwort zu Frage 2 wird insoweit verwiesen. Um sicherzustellen, dass nur Personen gewählt werden, die für das Schöffenamtsamt geeignet sind, wird zudem fortlaufend und insbesondere nach jeder Schöffenvahl überprüft, inwieweit die Abläufe weiter optimiert werden können.

5. Wie plant die Landesregierung die Berufung von Menschen mit verfassungsfeindlichen Tendenzen in den Schöffendienst in Zukunft zu verhindern?

Auch Schöffinnen und Schöffen unterliegen einer Pflicht zur besonderen Verfassungstreue. Dies folgt aus der Funktion der Schöffinnen und Schöffen als den hauptamtlichen Richterinnen und Richtern gleichberechtigte Organe genuin staatlicher Aufgabenerfüllung.

Die Rechtsverhältnisse der Schöffinnen und Schöffen werden allerdings in erster Linie durch Bundesrecht geregelt. Die Landesregierung unterstützt daher grundsätzlich den Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 18. August 2023 zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes (BR-Drs. 371/23), mit dem eine explizite gesetzliche Verankerung der Pflicht zur Verfassungstreue von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern in § 44a Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes aufgenommen werden soll.